

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Winsen (Aller)

(Fassung: 20.06.2017)

Präambel

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Winsen (Aller) ist die Interessenvertretung der in der Gemeinde Winsen (Aller) lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in seinem Zuständigkeitsgebiet lebenden älteren Einwohner am gesellschaftlichen (öffentlichen, sozialen, kulturellen, politischen, sportlichen) Leben zu stärken und zu fördern, sowie ihre Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Er arbeitet unabhängig, ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.
- (4) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Winsen (Aller).
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht mit anderen Seniorenbeiräten und Interessensgemeinschaften zusammenzuarbeiten. Der Seniorenbeirat kann die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V. oder in anderen Vereinen und Verbänden erwerben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll unabhängig, sachkundig und sachlich den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange der älteren Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Er kann Arbeitsinhalte und Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen beziehungsweise die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Die Arbeit geschieht ehrenamtlich.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme und Teilhabe der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst keine originären Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt staatliche, kommunale oder private Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Seniorenbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse und Empfehlungen an die Verwaltung und die Politik der Gemeinde Winsen (Aller) weiter. Diese werden geprüft, beantwortet und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag spätestens innerhalb eines Monats an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im für ihn zuständigen Fachausschuss.

§ 3 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Für den Ortsteil Winsen (Aller) werden durch den Rat bis zu drei Mitglieder und für die übrigen Ortsteile werden durch die jeweiligen Ortsräte jeweils bis zu zwei Mitglieder pro Ortsteil für den Seniorenbeirat benannt.
- (2) Mitglieder des Seniorenbeirates können alle in der Gemeinde Winsen (Aller) lebenden Menschen sein, die 60 Jahre oder älter sind. Mitglieder des Seniorenbeirates sollten nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Mitglieder ohne Stimmrecht benennen, die von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder werden nachbenannt.
- (6) Nach jeder Kommunalwahl werden die Mitglieder bestätigt oder neu bestellt.

§ 4 Geschäftsgang und Verfahren

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Rederecht im Gemeinderat und in den Fachausschüssen

Der Seniorenbeirat benennt jeweils eine(n) Vertreter(in) und eine(n) Stellvertreter(in), die den Beirat in allen öffentlichen Fachausschüssen, außer dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss als beratende Mitglieder bei für sie relevanten Themen vertreten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.*

Winsen (Aller), den 03. Juli 2014

L.S.

gez. Oelmann
(Bürgermeister)

* Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 24.06.2017